



Fischereiordnung

1. Gebühren

a) Aufnahmegebühren

| | |
|---|-------|
| Jahresbeitrag | 25 € |
| Aufnahme als aktives Mitglied | 200 € |
| Aufnahme als förderndes Mitglied und Jugend | 25 € |
| Übertritt aus der Jugendgruppe | 100 € |
| Übertritt von fördernd zu aktiv | 175€ |

b) Gebühren für Erlaubnisscheine

| | |
|--|-----------|
| Jahreskarte Vollmitglied | 150 € |
| Jahreskarte Vorstandsmitglied | kostenlos |
| Jahreskarte Rentner/Schwerbehinderte | 75 € |
| Jahreskarte für Jugendliche, die die Fischerprüfung erfolgreich abgelegt haben und von der Jugendgruppe ausgeschieden sind | 150 € |
| Jugendliche, die die Prüfung noch nicht abgelegt haben, erhalten eine unbeglaubigte Jahreskarte | kostenlos |
| Tageskarte Vollmitglied | 10 € |
| Tageskarte Gastangler mit Pate. * | 15 € |
| Tageskarte Gastangler Jugend mit Pate. * | 10 € |

*Pate muss Vereinsmitglied und im Besitz eines gültigen Fischereischeines sein.

- Interne Gemeinschaftsfischen sind für alle Mitglieder kostenlos
- Der Vereinsmeister erhält die Jahreskarte für das darauffolgende Jahr kostenlos. Der Fischerkönig den Pokal.

c) Voraussetzungen

Jede Arbeitsstunde wird mit 5,00 € vergütet. Diese Vergütung wird auf die Jahreskarte bzw. auf die Tageskarten angerechnet.

Bei Jahreskarten können max. 75 € Ermäßigung angerechnet werden. Tageskarten können pro Jahr max. 7 erarbeitet werden.

Eine Barauszahlung und Übertragung der Vergütung ist nicht möglich.
Jeder Arbeitseinsatz muss von jedem Mitglied in Eigenverantwortung bei Beginn beim Einsatzleiter angemeldet und am Schluss wieder abgemeldet werden. Nur so ist eine exakte Zeiterfassung gewährleistet.

2. Fischwassergrenzen

Kleine Laber: etwa 200m oberhalb der Schieglmühle bis etwa Ortsanfang Hirschling
Im Leerschusskanal mit Fischtreppe um die Schieglmühle ist das Angeln verboten.
Die dementsprechende Beschilderung ist zu beachten. Altwasser (Frauenwasserl):
zwischen Greißing und Anwesen Kinseher bis Labereinlauf. Kohlgraben: von Ursprung
bis Labereinlauf. Angel-Verbot auch in Fischtreppe um Kraburg (Nussermühle).

3. Schonzeiten, Schonmaße, Fangbeschränkungen

| Fischart | Schonzeit | -maß | Fangbeschränkung |
|--------------------------|------------------------|--------------|------------------------------------|
| Aal | 01.10. - 31.12 | 50 cm | keine |
| Bachforelle | 01.10. - 15.03. | 26 cm | 2 Stück pro Tag |
| Barbe | 15.04. - 15.06. | 40 cm | keine |
| Hecht | 15.02. - 31.05. | 60 cm | 1 Stück pro Tag¹ |
| Karpfen | keine | 35 cm | 2 Stück pro Tag² |
| Nase | 01.03. - 30.04. | 30 cm | keine |
| Regenbogenforelle | 15.12. - 15.03. | 26 cm | 2 Stück pro Tag |
| Rutte | keine | 40 cm | 3 Stück pro Tag |
| Schlei | 01.05. - 30.06. | 26 cm | 2 Stück pro Tag² |
| Zander | 15.02. - 31.05. | 60 cm | 1 Stück pro Tag¹ |

Aitel, Brachse, Rotaugen haben keine Schonzeit, kein Schonmaß und keine Fangbeschränkung. ³

Für nicht genannte Fischarten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
Zur Beachtung!!!

Zu⁰: Salmoniden dürfen max. 2 Stück am Tag gefangen werden.

Zu¹: Es darf nur 1 Raubfisch pro Tag gefangen werden. Also 1 Hecht oder 1 Zander!

Zu²: Es dürfen insgesamt pro Tag nur 2 Stück gefangen werden. Das heißt 2 Karpfen
oder 2 Schleie, oder 1Karpfen und 1 Schleie.

Zu³: Bei Hegefischen und vereinsinternen Fischen gilt ein Mindestmaß von 25 cm.

4. Allgemeine Bedingungen

Das Befahren von Wiesen und Heuwegen mit dem PKW ist durch Mitglieder der Sportangler zu unterlassen.

Bei **Repressalien** durch Besitzer der Grundstücke übernimmt der Verein keinerlei Haftung und sieht sich nicht in der Verantwortung

Die Beschädigung oder Verunreinigung des Ufers und des Gewässers ist verboten. Das Parken der Kraftfahrzeuge auf der Straße zwischen der Regensburger Str. und der Kraburg ist nur in den Einbuchtungen der Straße erlaubt.

Kameradschaftliches und weidmännisches Verhalten am Gewässer sind Pflicht.

Jeder, der einen gültigen Erlaubnisschein besitzt, hat Kontrollrecht gegenüber jedem Angler am Gewässer.

Fangbücher sind Pflicht und müssen bis 15.12. des laufenden Jahres zur Auswertung abgegeben werden. Fangbücher ohne Eintrag müssen auf Grund der Auswertung ebenfalls abgegeben werden.

Jeder gefangene Fisch muss unverzüglich in das Fangbuch eingetragen werden.

Bei nicht Einhalten der Fangbuchbestimmungen erhöht sich **der Preis der Jahreskarte im nächsten Jahr um 15 Euro.**

Im Vereinsgewässer gefangene Fische dürfen weder verkauft noch in private Gewässer eingesetzt werden. Eine Zuwiderhandlung hat den Entzug der Fischereierlaubnis zur Folge.

Alle bei Gemeinschaftsangeln gefangenen Fische sind **Eigentum des Vereins** und werden der Verwertung zugeführt.

Das Angeln während der Zeit eines veröffentlichten Arbeitseinsatzes oder des Fischerfestes ist für Vereinsmitglieder nicht gestattet. Für die Einhaltung der Bestimmung ist nicht der Verkäufer der Tageskarte, sondern der Angler selbst verantwortlich.

Es darf nur mit einer Handangel auf Raubfische geangelt werden.

5. Hälterbecken im Magazingarten

Das Hältern von Salmoniden und Raubfischen ist auf 24 Stunden begrenzt. Karpfen und karpfenähnliche (Cypriniden) dürfen max. 10 Tage gehältert werden.

Besatzdatum, Fischart und Menge müssen in die dafür vorgesehene Liste leserlich mit Namen des Fängers eingetragen werden. Fische, die nicht auf der Liste stehen, sind Eigentum des Vereins und werden der Verwertung zugeführt.

6. Verstöße

Jeder, der gegen die Fischereiordnung verstößt, erhält eine Abmahnung. Bei Verstößen kann die Fischereierlaubnis jederzeit entzogen werden.

7. Inkrafttreten

Die Fischereiordnung tritt nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung sofort in Kraft.

Geiselhöring, 06.01.2024